## Hausordnung der Stadtbibliothek Hildesheim

In allen Räumen der Stadtbibliothek Hildesheim hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört wird.

Die Benutzung der Garderobenschränke ist nur während der Öffnungszeiten eines einzelnen Tages zulässig. Nicht geleerte Fächer und Schränke werden nach Schließung der Stadtbibliothek geräumt.

Die Stadtbibliothek haftet grundsätzlich nicht für von Besucherinnen und Besuchern mitgebrachte Sachen.

Essen und Trinken sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Der Verzehr alkoholischer Getränke ist grundsätzlich untersagt.

Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht gestattet.

Fahrzeuge jeglicher Art und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o. ä. ist untersagt.

In der Bibliothek sind tragbare Computer zugelassen. Für die Stromversorgung solcher Geräte können unbelegte, frei zugängliche Steckdosen genutzt werden. Das Verändern von technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek ist nicht gestattet, dazu zählt auch das selbstständige Beheben von technischen Störungen.

Besucher, die beim Verlassen der Bibliothek einen Signalton der Mediensicherungsanlage auslösen, sind gebeten, ihre ausgeliehenen Medien an der Verbuchungstheke zur Überprüfung vorzulegen.

Mobiltelefone dürfen in einem Teil der Bibliotheksräume genutzt werden. Klingeltöne, Musikgeräusche u. a. Toneffekte sind jedoch während des Aufenthalts in der Bibliothek stumm zu schalten. Während der Dauer von Veranstaltungen ist die Nutzung von Mobiltelefonen grundsätzlich nicht gestattet.

Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Materialien bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bibliotheksleitung.

Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.

Die Ausübung des Hausrechts nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Eine Nichtbeachtung von Anordnungen bzw. ein Verstoß gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot zur Folge haben.